



Weisung für Sägemehlplätze

Techn. Weisung Nr. 02

Ersigen, 05. Oktober 2015, rg

Im Art. 17 des Technischen Regulatives wird die Beschaffenheit eines Schwingplatzes und insbesondere des Sägemehlplatzes umschrieben.

Ein richtig hergerichteter Sägemehlplatz schützt die Schwinger vor Verletzungen. Es muss demnach alles unternommen werden, diese sehr wichtige Unterlage, die aus gesiebttem und staubfreien Tannen- oder Fichtensägemehl besteht, optimal einzubauen.

Ideales Sägemehl entsteht aus einem entrindeten Stamm, welcher in einer Sägerei gesägt wird. Das Sägemehl sollte frisch ab Sägerei verbaut werden und darf nicht älter als ein Jahr sein.

Einige wichtige Hinweise zum mustergültigen Einbringen und Aufbauen eines Sägemehlplatzes:

- **Der Untergrund darf keine Löcher oder grössere Dellen aufweisen. Sollten solche vorhanden sein, müssen diese vor dem Einbringen des Sägemehls mit einem festen Material befüllt und ausgeebnet werden.**
- **Das Einbringen des losen Sägemehls muss in drei Schichten erfolgen.**
- **Jede der drei Schichten muss mit viel Wasser und einer geeigneten Walze (Strassenwalze 1.5 Tonnen) eingewalzt werden.**
- **Der Rand darf nicht zu steil sein, sondern muss gemäss nachfolgender Skizze flach nach aussen verlaufen.**



- **Während des Wettkampfes muss der Sägemehlplatz gewartet und gepflegt werden, d.h. entstandene Löcher müssen mit geeigneten Geräten (Rechen) planiert werden.**
- **Das Nachwässern, speziell bei grosser Sonneneinstrahlung, darf nicht vernachlässigt werden. Wasser bindet die ein bis zwei Millimeter grossen Sägemehlkörner.**

Im Sinne einer präventiven Massnahme bitte ich alle Schwingfest-OK, dem Aufbau und vor allem auch der Instandhaltung von Sägemehlplätzen die nötige Beachtung zu schenken.

EIDGENÖSSISCHER SCHWINGERVERBAND

RL Technik, TL ESV



Samuel Feller